

## Sprechsaal.

### Über Kreditmishwirtschaft.

In den Spalten dieses Blattes ist schon auf manche Uebelstände hingewiesen, und wenn auch bei manchem gerügten eine Beseitigung nicht sichtlich hervortrat, so muß man doch annehmen können, daß die Hinweise manchenorts Beachtung finden. — Heute möchten wir einige Worte zur Erleichterung des Sortimenters, betreffend das Kreditverhältnis zwischen ihm und Publikum, vorbringen.

Halbjährliche Kundenrechnung ist eine bedeutende Erleichterung für den Sortimenter und hat schon manchenorts Eingang gewonnen; auch ließe sich bei Einigung der Handlungen am Plage bald durchführen, die Journale nur gegen bar abzugeben, wie das bereits von einer uns bekannten Handlung, welche allerdings in einer glücklichen konkurrenzlosen Lage ist, praktiziert wird.

Es ließe sich gegen letzteres der Einwand erheben, daß einige Abonnenten verloren gehen würden, welche bei ununterbrochener Weiterlieferung die Kündigungstermine verpassen. Steht nun wohl dieser Ausfall in maßgebendem Verhältnis zu den Verlusten? Wir glauben das Gegenteil.

Nehmen wir die größeren Kunden aus, so werden bei den Rechnungen der übrigen und zwar des größeren Teiles der Kundschaft die Journale die Hauptfaktoren bilden.

Wie oft kommt es nun vor, daß der Ausläufer wegen einer Rodenwelt z. B. einen Umweg von 15—20 Minuten machen muß, und wie gering ist der Verdienst bei den Journalen nach Abzug der sie begleitenden hohen Spesen. Bei alledem noch einen Kredit von mindestens einem Jahre zu geben würde einem Kaufmann nicht im Traume einfallen. Wir bezweifeln, ob es einen Spezereihändler giebt, welcher den Privatkunden auch nur einen halbjährigen Kredit einräumt.

Die Buchhändler-Rechnungen gelten bei der Mehrzahl des Publikums als am wenigsten eilig; es werden meist alle Schulden eher bezahlt als diese, und doch können gerade die Preise der Bücher und Journale am wenigsten Zinsenverlust ertragen. Die Post zieht alle Abonnementbeträge pränumerando ein und ebenso jede politische Zeitung; warum sollte es nun schwer werden eine allgemein verbreitete Geschäftsführung in den hier am meisten betroffenen Buchhandel einzuführen?

Es wird im Buchhandel im allgemeinen zu wenig kaufmännisch gerechnet, namentlich werden die Zinsen nicht beachtet. Dem größeren Verleger vor der Messe gegen Zinsenvergütung à Conto-Zahlungen zu machen, ist auch erst eine neuere Einrichtung. Kleinigkeitskrämerei, wie z. B. Pindfadennenden zusammenknüpfen u. spielen bei uns eine zu große Rolle und dabei kommen wichtigere Faktoren in den Hintergrund.

Von den mittleren und kleineren Sortimentern sind nur wenige, welche ein größeres oder auch nur wirklich genügendes Betriebskapital zur Verfügung haben; dabei aber nehmen die Barkonten in Leipzig eine immer mehr steigende Höhe an, so daß nicht selten ein fleißiger und solider Mann in Verlegenheit kommt. Ein Zeichen hierfür sind die winzigen Saläre der jüngeren Berufsgenossen, welche diesen kaum ihren täglichen Unterhalt gewähren, und die Überflut der Lehrlinge.

Die verhältnismäßig wenigen »gut situierten« Sortimentern erschweren dem weniger beneidenswerten Kollegen das Leben durch eine

verwerfliche Kreditmishwirtschaft. Die ernste Wahrheit der immer mehr steigenden Herrschaft des Großkapitals macht sich auch bei uns in fühlbarster Weise geltend. Es ist uns eine Handlung bekannt (es giebt vielleicht noch viele), welche den Jünglingen an Lehrerseminarien unbefristeten Kredit gewährt, auf Jahre hinaus; denn vor Beendigung der Studien ist keine à Conto-Zahlung zu erwarten. Manche Summe wird dabei zu Grunde gehen, aber »es lebe die Lösung: Jeder Konkurrenz die Spitze! auf alle Gefahr hin«.

Wir sind einverstanden mit den Bestrebungen der Lokal- und Provinzialvereine; aber wäre es nicht auch am Plage, wenn diese sich mit wichtigen praktischen Fragen, wie z. B. Halbjährsrechnung, Lieferung der Journale gegen bar u., befassen würden? Z.

### Ein Wort über die Krankenkasse des Gehilfen-Verbandes.

Nachdem erst im vorigen Sommer durch Beschluß der letzten Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes in Leipzig die weitere Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Kranken- und Sterbekasse beseitigt worden, ist jetzt plötzlich von dem Verbands-Vorstande eine außerordentliche General-Versammlung einberufen behufs Abstimmung über den Antrag des Vorstandes auf schnelle Wiedereinführung eines Eintrittsgeldes. Nach Kenntnisnahme der Motive zu jenem Antrage können wir nicht leugnen, daß wenn wirklich ein stetiges Steigen der Mitgliederzahl der Krankenkasse erwiesen und dieses eine stetige Verminderung des Vermögens der Kasse zur Folge hat, das einzige Mittel dagegen nur in der Vermehrung der Einnahme zu suchen ist. Auch sind wir ebenfalls geneigt, in diesem Falle die Einführung eines Eintrittsgeldes der Erhöhung der Mitgliederbeiträge vorzuziehen.

Aus dem Wortlaut der Begründung haben wir jedoch nicht entnehmen können, weshalb ein stetiges Steigen der Mitgliederzahl auf die Dauer angenommen werden muß. Daß der Zubrang zur Kasse insolge des Reichs-Krankenkassengesetzes seit Juli v. J. bis heute ein ausnahmsweise starker gewesen, dürfte wohl nicht als ein normaler Zustand anzusehen sein, sondern nur als eine vorübergehende Flut. Nach der Progression der Mitglieder in den Jahren 1881—1883 hätte man sogar unter den bisherigen Verhältnissen vor Erhöhung der Beiträge eine derartige Zunahme der Frequenz erwarten können. (Zuwachs 1881: 240, 1882: 162, 1883: 218). Jedenfalls ist es auffallend, daß nicht bereits bei Berathung der Angelegenheit im Juli v. J. die Folgen einer Zunahme der Mitgliederzahl in der bisherigen Weise ebenso wie jetzt in Erwägung gezogen sind. Der Vorstand führt allerdings an, daß dies nicht geschehen sei, weil die Meinungen, ob Erhebung eines Eintrittsgeldes nach dem Krankenversicherungsgesetz noch zulässig sei, damals sehr geteilt waren. Falls hier die Meinungen der einzelnen Verbandsmitglieder gemeint sind, so hätte die Frage sich wohl leicht durch Konsultation eines juristischen Sachverständigen entscheiden lassen. Daß die Meinungen der Juristen damals in beregter Frage geteilt gewesen, haben wir nicht erfahren können, vermögen dies aber auch nicht anzunehmen, da das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 den bisherigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten freien Hilfskassen

nichts verbietet, sondern nur in § 75 die Mitglieder dieser Klassen von dem Versicherungszwange gegenüber den Gemeinden entbindet, wenn die Hilfskasse ihren Mitgliedern mindestens die in § 6 qu. Gesetzes bestimmten Leistungen gewährt.

Es konnten daher, wollte man durch Erhöhung der Unterstufungen bis zu gedachtem Maße den Mitgliedern jene Vorteile sichern, alle sonstigen Rechte und Pflichten der Verbands-Krankenkasse durch jenes Gesetz in keiner Weise berührt werden; am wenigsten aber konnte ein Verbot der ferneren Erhebung von Eintrittsgeldern angenommen werden, da dies in § 26 al. 1 und 2 l. c. sogar den Ortskrankenkassen selbst gestattet wird.

Auch die uns heute vorliegenden Motive zu dem neuen Antrage vermögen uns von der Dringlichkeit desselben nicht zu überzeugen. Zunächst wäre es wohl erwünscht gewesen, auch das Resultat des Jahres 1884 hinsichtlich der Mitgliederzahl sowie der Einnahmen und Ausgaben kennen zu lernen, um danach feststellen zu können, wieviel jetzt die Durchschnittsausgabe pro Kopf nach den letzten fünf Jahren beträgt. Ferner fehlt eine Auskunft darüber, in wieviel Fällen die Kasse bisher bei Krankheit von kürzerer Dauer als einer Woche in Anspruch genommen worden ist. Sodann vermiffen wir eine Altersstatistik bezüglich der Klassenmitglieder, aus welcher zu ersehen, 1) wieviel Mitglieder vor dem 24. bezw. 29., 34., 39. u. Jahre eingetreten sind und 2) wieviel der jetzigen Mitglieder auf jede der gedachten Altersstufen fallen. Endlich wäre auf Grund dieser Statistik eine Wahrscheinlichkeitsberechnung aufzustellen, wie hoch sich der Gesamtbetrag der Eintrittsgelder im Verhältnis zur Zahl der Neueintretenden pro Jahr belaufen wird.

Die Begründung des Antrages läßt außerdem noch manche Frage offen, bezüglich welcher die Mitglieder wohl erst orientiert sein müßten, bevor sie sich für oder gegen den Antrag entscheiden.

So soll nach dem Gesetz für jedes Mitglied ein Reservefonds erforderlich sein. Die bestimmte Angabe, nach welchem Gesetz, würde jeden Zweifel beseitigen, resp. etwaige Irrtümer dieserhalb aufklären. Ferner soll der Vermögensbestand von 50 000 Mk. bei einer Mitgliederzahl von ca. 1450 angenommen sein, während in dem Gutachten, welches von dem gleichen Bestande ausgeht, die damalige Mitgliederzahl bereits auf 1860 angegeben ist.

Nach diesem allen erscheint es uns das Beste, den Antrag vorher nochmals gründlich im einzelnen zu beraten und denselben mit ausführlicheren Motiven auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu bringen. Eine Dringlichkeit dürfte um deswillen nicht vorliegen, weil die von jetzt bis Juli ev. verloren gehenden Eintrittsgelder doch nur einen geringen Betrag ausmachen, der vielleicht nicht einmal die Kosten einer außerordentlichen Generalversammlung erreicht, und es sich nicht um einen jährlich wiederkehrenden Ausfall eines Einnahmepostens handelt. Da außerdem, wie uns mitgeteilt wird, über den Antrag nur mit für oder gegen abgestimmt werden soll, die Annahme des Antrages in veränderter Form demnach ausgeschlossen ist, so würde allen Verbandsmitgliedern, die unsere Ansicht in der Sache teilen, nur übrig bleiben, gegen den Antrag des Vorstandes zu stimmen.

Die Objektiven.